



Merkblatt für Hundehalter

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.5.2011 (Nds.GVBl. Nr.11/2011 S.130; ber. S.184) sind vom Hundehalter folgende Regelungen zu beachten:

Sachkundenachweis für Erst-Hundehalter (§ 3 NHundG)

Ab dem 01. Juli 2013 müssen Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben, den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Eine Liste der derzeit anerkannten Prüfer in Niedersachsen ist unter www.ml.niedersachsen.de veröffentlicht. Auskunft über die aktuell im Landkreis Cloppenburg anerkannten Prüfer können auch die hiesigen Hundeschule oder das Ordnungsamt des Landkreises Cloppenburg geben. Den "Hundeführerschein" muss nicht erwerben, wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Als Nachweis kann z.B. der Hundesteuerbescheid der Gemeindeverwaltung dienen. Darüber hinaus werden bestimmte Personengruppen als sachkundig befunden (z.B. Tierärzte, Personen, die Prüfungen für Hunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreibende, Diensthundeführer und Behindertenbegleithundeführer). Diese müssen ihre Sachkunde jedoch durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Prüfungsbescheinigungen, Urkunden, Ausweise usw.) nachweisen können.

Kennzeichnungspflicht (§ 4 NHundG)

Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss durch einen elektronischen Transponder (Mikrochip) mit einer Identifikationsnummer, der dem Hund unter die Haut implantiert wird, gekennzeichnet werden. Dieses sog. "Chippen" kann bei einem Tierarzt vorgenommen werden (Kosten ca. 50,00 €). Eine bereits vorhandene Tätowierung ersetzt die Kennzeichnungspflicht nicht. Ebenso wenig die Hundemarke; sie muss weiterhin am Halsband des Hundes angebracht sein.

Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Für jeden Hund, der älter als 6 Monate ist, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, und zwar mit Mindestversicherungssummen von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden.

Registrierung des Hundes (§ 6 NHundG)

Jeder Hundehalter, dessen Hund älter als sechs Monate ist, hat die Verpflichtung, eine Registrierung beim KSN (Kommunales Systemhaus Niedersachsen) vorzunehmen. Für die Registrierung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Art der Registrierung richtet (Preise inkl. 19 % MwSt.):

- | | |
|---|---------|
| • Online-Registrierung auf www.hunderegister-nds.de | 17,26 € |
| • per Fax (Fax-Nr. 0441 – 390 10 401) | 27,97 € |
| • per Post mit dem notwendigen Formular | 27,97 € |

Anschrift: KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH
- Nds. Hunderegister –
26122 Oldenburg, Elsässer Str. 66

Ordnungswidrigkeiten (§ 18 NHundG)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund ohne die umseitig und oben genannten Halterpflichten hält, handelt gemäß § 18 Abs. 1 NHundG **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 18 Abs. 2 NHundG mit einer **Geldbuße bis zu 10.000 Euro** geahndet werden.

Die Überprüfung der Einhaltung des Hundegesetzes obliegt gemäß § 17 Abs. 1 NHundG den Gemeinden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.